

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft

Heideland-Elstertal-Schkölen

mit den Gemeinden Crossen a. d. Elster, Hartmannsdorf, Heideland, Rauda, Silbitz, Walpernhain
und der Stadt Schkölen

27. Jahrgang

Samstag, den 19. März 2022

Nr. 3

SPRECHZEITEN (NUR MIT TERMINABSPRACHE) UND RUFNUMMERN

Crossen

Telefon: 036693 / 470 - 0

Meldebehörde:

Telefon: 036693 / 470 - 19

Montag

geschlossen

Dienstag

09.00 - 11.30 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

Mittwoch

09.00 - 11.30 Uhr

Donnerstag

09.00 - 11.30 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

Freitag

09.00 - 12.00 Uhr

Schkölen

Telefon: 036694 / 403 - 0

Meldebehörde

Telefon: 036694 / 403 - 16

Montag

geschlossen

Dienstag

09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

Mittwoch

geschlossen

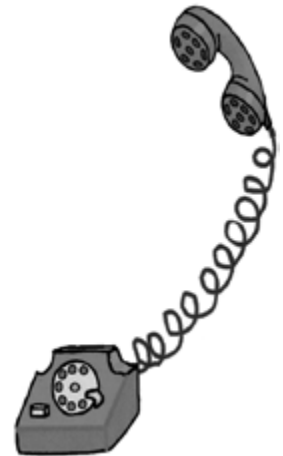
Donnerstag

08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr

Freitag

09.00 - 11.30 Uhr

jeden letzten Samstag nach Vereinbarung



Bürgermeister

Crossen a.d. Elster	Herr Berndt	donnerstags	17.00 - 19.00 Uhr	Tel. dienstl. 036693 / 470 - 16
Hartmannsdorf	Herr Baumert	donnerstags	17.00 - 18.00 Uhr	Tel. dienstl. 036693 / 22 463
Heideland	Herr Baumann	mittwochs	17.15 - 18.15 Uhr	Tel. dienstl. 036691 / 51 771
Rauda	Herr Dietrich	mittwochs	17.00 - 18.00 Uhr	Tel. dienstl. 036691 / 43 402
Schkölen	Frau Dr. Ehlers-Tomancová	dienstags	17.00 - 18.30 Uhr	Tel. dienstl. 036694 / 40 312
Silbitz	Herr Mahl	donnerstags	16.00 - 17.00 Uhr	Tel. dienstl. 036693 / 22 343
Seifartsdorf	Herr Mahl	donnerstags	17.30 - 18.00 Uhr	Tel. dienstl. 036691 / 43 365
Walpernhain	Herr Weihmann	dienstags	18.00 - 19.00 Uhr	Tel. dienstl. 036691 / 46 938

Kontaktbereichsbeamter PHM Korbanek

in **Crossen** Flemmingstraße 17 donnerstags 15.00 - 17.00 Uhr Tel. 036693 / 23 839

Kontaktbereichsbeamter PHM Bauer

in **Schkölen** Naumburger Str. 4 donnerstags 15.00 - 17.00 Uhr Tel. 036694 / 40 319
Fax: 036694 / 36 880

Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Heideland-Elstertal-Schkölen

Nach telefonischer Vereinbarung:

Frau Brigitte Lihs, Crossen an der Elster, 036693 470 - 24
Herr Christian Köhler, Schkölen, 036693 470 - 24

Sie können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über folgende Direktwahlnummern erreichen:

Zentrale VG

Gemeinschaftsvorsitzender	Herr Bierbrauer	036693/ 470-23
Sekretariat	Frau Klaumünzner	036693/ 470-12
Fax		036693/ 470-22

Hauptamt

Leiterin	Frau Baas	036693/ 470-24
SB Entgelt/Personal	Frau Gründonner	036693/ 470-15
SB allg. Verwaltung/Friedhöfe	Frau Rosenstengel	036693/ 470-18
SB Ordnungsamt Kultur	Frau Kertscher	036693/ 470-25
SB Kindertagesstätten/Amtsblatt	Frau Seidler	036693/ 470-27

Meldebehörde

Frau Pommer	036693/ 470-19
-------------	----------------

Finanzen

Leiterin	Frau Sturm	036693/ 470-30
SB Kämmerei	Frau Krause	036693/ 470-32
SB Kämmerei/Steuern	Frau Zillich	036693/ 470-33
Kassenleiterin	Frau Draht	036693/ 470-36
SB Kasse	Frau Prüger	036693/ 470-35
SB Kasse	Frau Kupke	036693/ 470-35

Bauamt

stellv. Leiter	Herr Altner	036693/ 470-14
SB Bauamt	Frau Schwittlich	036693/ 470-34
Bau-Ing.	Herr Trübger	036693/ 470-21

Kontaktbereichsbeamter

Herr Korbanek	036693/ 23 839
---------------	----------------

Internetadresse der VG Heide-land-Elstertal-Schkölen

E-Mail: info@vg-hes.de
 Internetseite: www.heide-land-elstertal.de

Verwaltungsstelle Schkölen

Hauptamt

Sekretariat/Barkasse	Frau Spörl	036694/ 403-11
stellv. Leiterin	Frau Kühnel	036694/ 403-26
SB Allg. Verwaltung	Frau Zeutschel	036694/ 403-25
DGHs/Versicherungen		
Fax		036694/ 403-20

Meldebehörde

Frau Spörl	036694/ 403-16
------------	----------------

Bauamt

Leiterin	Frau Hauschild	036694/ 403-15
SB Bauamt	Frau Reich	036694/ 403-24

E-Mail Stadt Schkölen

schkoelen@vg-hes.de

Kontaktbereichsbeamter

Herr Bauer	036694/ 403-19
------------	----------------

Klubhaus Crossen

Frau Meißgeier	036693/ 24 87 27
----------------	------------------

E-Mail-Adressen Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal-Schkölen

Bierbrauer, Martin	bierbrauer@vg-hes.de
Altner, Roberto	altner@vg-hes.de
Baas, Michaela	baas@vg-hes.de
Draht, Romy	draht@vg-hes.de
Gründonner, Lisa	gruendonner@vg-hes.de
Hauschild, Genia	hauschild@vg-hes.de
Kertscher, Claudia	kertscher@vg-hes.de
Klaumünzner, Nicole	klaumuenzner@vg-hes.de
Krause, Iris	krause@vg-hes.de
Kühnel, Nicole	kuehnel@vg-hes.de
Kupke, Maria	kupke@vg-hes.de
Pommer, Julia	pommer@vg-hes.de
Prüger, Wiebke	prueger@vg-hes.de
Reich, Silvia	reich@vg-hes.de
Rosenstengel, Eva	rosenstengel@vg-hes.de
Schwittlich, Angela	schwittlich@vg-hes.de
Seidler, Margit	seidler@vg-hes.de
Spörl, Sandra	spoerl@vg-hes.de
Sturm, Anna-Maria	sturm@vg-hes.de
Trübger, Ingo	truebger@vg-hes.de
Zeutschel, Maren	zeutschel@vg-hes.de
Zillich, Claudia	zillich@vg-hes.de
VG	info@vg-hes.de

Nächster Redaktionsschluss

Dienstag, den 05. April 2022, 15.00 Uhr
 (bitte unbedingt beachten - Vorverlegung wegen Ostern)

Nächster Erscheinungstermin

Samstag, den 16. April 2022

Wir gratulieren

... im Monat April

Crossen an der Elster

12.04. zum 75. Geburtstag Frau Laubert, Hedwig

Heide-land, OT Großhelmsdorf

30.04. zum 85. Geburtstag Frau Fröhlich, Anitta

Heide-land, OT Königshofen

01.04. zum 75. Geburtstag Herr Romankiewicz, Erich

Heide-land, OT Rudelsdorf

22.04. zum 80. Geburtstag Frau Raifarh, Ursula

Heide-land, OT Thiemendorf

12.04. zum 70. Geburtstag Herr Jahr, Bernd

Schkölen

16.04. zum 70. Geburtstag Frau Rechenberger, Martina

Silbitz

05.04. zum 70. Geburtstag Herr Voigt, Siegfried
 08.04. zum 70. Geburtstag Herr Töpfer, Uwe



Amtliche Bekanntmachungen

Verwaltungsgemeinschaft

Kommunalwahlen am 12. Juni 2022

Am 12. Juni 2022 finden die Wahlen der/des

- Bürgermeister Gemeinden Hartmannsdorf, Heide-land und Rauda
- Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Großhelmsdorf der Gemeinde Heide-land

statt.

Als Gemeindevahlleiter wurden berufen:

Für die Gemeinden	Anschrift Gemeindevahlleiter
Hartmannsdorf	Frau Claudia Kertscher Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal-Schkölen Flemmingstraße 17, 07613 Crossen an der Elster
Heide-land	Frau Michaela Baas Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal-Schkölen Flemmingstraße 17, 07613 Crossen an der Elster
Rauda	Herr Dietmar Lenke Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal-Schkölen Flemmingstraße 17, 07613 Crossen an der Elster

Übliche Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal-Schkölen in Crossen sind:

Montag	von 8:30 - 15:00 Uhr (Mittagspause zw. 11:30 - 13:00 Uhr)
Dienstag	von 8:30 - 16:00 Uhr (Mittagspause zw. 11:30 - 13:00 Uhr)
Mittwoch	von 8:30 - 15:00 Uhr (Mittagspause zw. 11:30 - 13:00 Uhr)
Donnerstag	von 8:30 - 18:00 Uhr (Mittagspause zw. 11:30 - 13:00 Uhr)
Freitag	von 8:30 - 12:00 Uhr

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

A Wahl der Bürgermeister

1.

In der Gemeinde Hartmannsdorf wird am 12. Juni 2022 ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

In der Gemeinde Heide-land wird am 12. Juni 2022 ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

In der Gemeinde Rauda wird am 12. Juni 2022 ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Re-

publik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die eigenhändigen Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die eigenhändigen Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

- In der Gemeinde Hartmannsdorf insgesamt 40 Unterschriften
- In der Gemeinde Heide-land insgesamt 60 Unterschriften
- In der Gemeinde Rauda insgesamt 30 Unterschriften

Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufzustellende Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer

Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saale-Holzland-Kreis, oder im Gemeinderat vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

- In der Gemeinde Hartmannsdorf insgesamt 42 Unterschriften
- In der Gemeinde Heide-land insgesamt 58 Unterschriften
- In der Gemeinde Rauda insgesamt 34 Unterschriften

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saale-Holzland-Kreis oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal-Schkölen bis zum 34. Tag vor der Wahl (09.05.2022), 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal-Schkölen

Montag	08.00 - 11.30 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	08.00 - 11.30 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	08.00 - 11.30 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 11.30 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

im Hauptamt, Flemmingstraße 17, 07613 Crossen an der Elster ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlbe-

rechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlügen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschlügen dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlügen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 29. April 2022 (44. Tag vor der Wahl) bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschlügen sind bei den Wahlleitern der Gemeinden über die Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal-Schkölen, Flemmingstraße 17, 07613 Crossen an der Elster einzureichen. Eingereichte Wahlvorschlügen können nur bis zum 29. April 2022 (44. Tag vor der Wahl) bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschlügen werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschlügen müssen spätestens am 9. Mai 2022 (34. Tag vor der Wahl) bis 18.00 Uhr behoben sein.

Am 10. Mai 2022 (33. Tag vor der Wahl) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschlügen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

Es ist zu beachten, dass der 5. und der 16. Mai gesetzliche Feiertage sind. An diesen Tagen hat die Verwaltungsgemeinschaft abweichend von den genannten Dienstzeiten geschlossen. Endet an diesen Tagen eine gesetzliche Frist, so endet diese *tatsächlich* am vorhergehenden Werktag zu der genannten Uhrzeit.

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Zur Abgabe von Wahlvorschlügen für die Wahl der Bürgermeister der Gemeinden Hartmannsdorf, Heide-land und Rauda wird hiermit aufgefordert.

B. Wahl des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils Großhelmsdorf der Gemeinde Heide-land

1.

Am 12. Juni 2022 wird in dem Ortsteil Großhelmsdorf ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde Heide-land gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschlügen für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlügen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschlügen erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschlügen müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschlügen von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlages sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind. Für den Ortsteil Großhelmsdorf 20 Anzahl Unterschriften.

Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen: Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller

beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saale-Holzland-Kreis, im Gemeinderat der Gemeinde Heide-Elstertal vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind.

Für den Ortsteil Großhelmsdorf 26 Unterschriften insgesamt (10 + 16)

3.1.

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder im Gemeinderat [oder Ortsteilrat - s. Pkt. 3] vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saale-Holzland-Kreis, oder im Gemeinderat/Stadtrat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Heide-Elstertal-Schkölen/ erfüllenden Gemeinde bis zum 34. Tag vor der Wahl (22. April 2019) 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten (siehe oben) der Verwaltungsgemeinschaft ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung

kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWO] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (12. April 2019) bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim jeweiligen Wahlleiter (siehe oben) einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (12. April 2019) bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 34. Tag vor der Wahl (22. April 2019) bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 33. Tag vor der Wahl (23. April 2019) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Zur Abgabe von Wahlvorschlägen Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Großhelmsdorf der Gemeinde Heide- und Elstertal wird hiermit aufgefordert.

Hartmannsdorf, den 14.03.2022

gez. Kertscher, Gemeindevahlleiterin Hartmannsdorf

Heide- und Elstertal, den 14.03.2022

gez. Baas, Gemeindevahlleiterin Heide- und Elstertal

Rauda, den 14.03.2022

gez. Lenke, Gemeindevahlleiter Rauda

Ausfall der Sprechzeit

Sehr geehrte Damen und Herren, um das bestehende Risiko der Verbreitung der Viruserkrankung zu minimieren, sind auch wir Revierleiter gehalten, den persönlichen Kontakt weitestgehend einzuschränken, so dass bis auf Weiteres die Sprechstunden nicht abgehalten werden. Insoweit bitte ich um Kontaktaufnahme per Telefon unter 0172 3480225 oder 0361 573913233 bzw. per E-Mail unter christine.thar@forst.thueringen.de



Danke für Ihr Verständnis

Ihr Revierleiter Christine Thar

Gemeinde Crossen an der Elster

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Crossen an der Elster zur Sitzung am 10. Februar 2022

Beschluss - Nr. 01 / 2022:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster beschließt die im Aufstellungsbeschluss vom 03.02.2020 (Beschluss Nr. 06/2020) enthaltene Planbezeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Penny Discountmarkt an der Bahnhofstraße“ wird in Sondergebiet (SO) Einzelhandel „An der Bahnhofstraße“ als Überplanung einer nördlichen Teilfläche des Bebauungsplanes Nr. 1 „Lange Wiese / Rautenanger“ geändert.

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	Stimmenthaltungen
10	0	0

Beschluss - Nr. 02 / 2022:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster beschließt:

- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Gemeinde Crossen an der Elster für das Sondergebiet (SO) Einzelhandel „An der Bahnhofstraße“ als Überplanung einer nördlichen Teilfläche des Bebauungsplanes Nr. 1 „Lange Wiese / Rautenanger“ sowie die Begründung mit Umweltbericht werden in der vorliegenden Fassung gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, die Begründung mit Umweltbericht in der vorliegenden Fassung, die zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan erstellen Fachgutachten (Schalltechnische Untersuchung, Baugrundgutachten, verkehrstechnische Berechnungen zur Anbindung des Einkaufsmarktes an die Landesstraße 1374) sowie die wesentlichen der Gemeinde bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
- Die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, erfolgt auf Grundlage des § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 2 BauGB im Parallelverfahren. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu unterrichten.

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	Stimmenthaltungen
10	0	0

Beschluss - Nr. 03 / 2022:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster beschließt:

- Für den Bebauungsplan Nr. 1 Gewerbe- und Industriegebiet „Lange Wiese / Rautenanger“ die 7. Änderung aufzustellen.
- Da durch die 7. Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, erfolgt die 7. Änderung auf der Grundlage des § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung und ohne Erstellung eines Umweltberichts.

3. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	Stimmenthaltungen
10	0	0

Beschluss - Nr. 04 / 2022:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster beschließt:

- Der Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Crossen an der Elster für das Gewerbe- und Industriegebiet (GE/GI) „Lange Wiese / Rautenanger“ und die Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.
- Der Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung sind gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
- Die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, erfolgt auf Grundlage des § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB im Parallelverfahren. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 7. Änderung des Bebauungsplanes zu unterrichten.

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	Stimmenthaltungen
10	0	0

Beschluss - Nr. 05 / 2022:

Der Gemeinderat beschließt:

- Die während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf und Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zum Neubau einer Produktions- und Lagerhalle mit Sozialtrakt als Betriebsweiterung der Gerstacker Marken GbR als Überplanung einer südöstlichen Teilfläche des Bebauungsplanes Nr. 1 Gewerbe- und Industriepark „Lange Wiese / Rautenanger“ in der Gemeinde Crossen an der Elster eingegangenen Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 10.02.2022 geprüft und in die Abwägung eingestellt. Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen zum Bebauungsplan abgegeben. Dem Abwägungsvorschlag wird gefolgt. Das Abwägungsprotokoll ist Bestandteil des Beschlusses.
- Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister, die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über das Ergebnis der Abwägung zu informieren.

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	Stimmenthaltungen
10	0	0

Beschluss - Nr. 06 / 2022:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster beschließt die Haushaltssatzung inkl. -plan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 in der vorliegenden Form.

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	Stimmenthaltungen
7	1	2

Beschluss - Nr. 07 / 2022:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster beschließt den Finanzplan für die Haushaltsjahre 2021 - 2025 in der vorliegenden Form.

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	Stimmenthaltungen
9	0	1

Beschluss - Nr. 08 / 2022:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster beschließt das Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2022 in der vorliegenden Form.

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	Stimmenthaltungen
8	2	0

Beschluss - Nr. 09 / 2022:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster beschließt die Feststellung der Jahresrechnung nach § 80 Abs. 3 ThürKO für das Haushaltsjahr 2020 auf der Grundlage des vorliegenden Schlussberichtes vom Rechnungsprüfungsamt des Landratsamtes des Saale-Holzland-Kreises.

Die im Prüfbericht aufgeführten Hinweise und Handlungsempfehlungen sind künftig zu beachten.

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	Stimmenthaltungen
8	1	1

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2020 der Gemeinde Crossen an der Elster liegt während der Dienstzeiten in der Zeit vom **22.03.2022 - 04.04.2022** in der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal-Schkölen, Flemmingstraße 17, 07613 Crossen an der Elster zu jedermanns Einsicht (mit vorheriger Anmeldung) aus.

Beschluss - Nr. 10 / 2022:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster beschließt die Entlastung des Bürgermeisters und der Verwaltung von der Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2020 gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO.

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	Stimmenthaltungen
7	1	1

Beschluss - Nr. 11 / 2022:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster beschließt die Entlastung des 1. Beigeordneten von der Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2020 gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO.

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	Stimmenthaltungen
9	0	0

Beschluss - Nr. 12 / 2022:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster beschließt die Entlastung des 2. Beigeordneten von der Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2020 gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO.

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	Stimmenthaltungen
9	0	0

Beschluss - Nr. 13 / 2022:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster beschließt, die gemeindliche Aufgabe des Wasserwehrdienstes gem. § 55 ThürWG auf die Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal-Schkölen zu übertragen. Der vorliegenden Zweckvereinbarung wird zugestimmt.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder ist aus formellen Gründen zu ändern, gilt diese Zustimmung weiter, wenn die unwirksame Bestimmung durch eine dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahekommende andere Bestimmung ersetzt wird.

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	Stimmenthaltungen
10	0	0

Beschluss - Nr. 14 / 2022:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster beschließt, die öffentliche Ausschreibung des Grundstücks „Hinter der Kirche“ in der vorliegenden Form im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal-Schkölen vorzunehmen.

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	Stimmenthaltungen
8	1	1

Beschluss - Nr. 15 / 2022:

Grundstücksangelegenheit - nichtöffentlich

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	Stimmenthaltungen
9	1	0

Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Crossen an der Elster zur Sitzung am 21. Februar 2022

Beschluss - Nr. 16 / 2022:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster beschließt, die Firma Heinrich Wassermann GmbH & Co KG mit dem Bau der Löschwasserzisterne im Rosenthal zu einem Angebotspreis in Höhe von 160.926,97 € brutto zu beauftragen.

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	Stimmenthaltungen
9	0	0

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Gemeinde Crossen a.d. Elster für das Sondergebiet (SO) Einzelhandel „An der Bahnhofstraße“ als Überplanung einer nördlichen Teilfläche des Bebauungsplanes Nr. 1 „Lange Wiese / Rautenanger“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen a.d. Elster hat am 10.02.2022 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Gemeinde Crossen a.d. Elster für das Sondergebiet (SO) Einzelhandel „An der Bahnhofstraße“ als Überplanung einer nördlichen Teilfläche des Bebauungsplanes Nr. 1 „Lange Wiese / Rautenanger“ sowie die Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im Süden der Gemeinde Crossen a.d. Elster. Der Geltungsbereich umfasst die nördlichen Teilflächen der Flurstücke 1/13 und 39/8 in der Flur 3 der Gemarkung Crossen a.d. Elster mit einer Fläche von ca. 0,55 Hektar sowie zum Zwecke des Anschlusses an öffentliche Verkehrsflächen Teilflächen der Flurstücke 1/7, 1/11, 64/22, 64/23 und 64/53 in der Flur 1 der Gemarkung Crossen sowie Teilflächen der Flurstücke 45/1 und 45/3 in der Flur 3 der Gemarkung Crossen a.d. Elster.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan soll Baurecht zur Ansiedlung eines Lebensmittel-Discount-Marktes mit einer zulässigen Verkaufsfläche von 799 m² in nördlichen Bereich des Gewerbe- und Industriegebietes „Lange Wiese / Rautenanger“ geschaffen werden.

Für den räumlichen Geltungsbereich ist der beigefügte Lageplan maßgebend.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet (SO) Einzelhandel „An der Bahnhofstraße“ als Überplanung einer nördlichen Teilfläche des Bebauungsplanes Nr. 1 „Lange Wiese / Rautenanger“ erfolgt auf Grundlage des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Plan- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021, durch öffentliche Auslegung des Planentwurfs mit Begründung und Umweltbericht, den zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan erstellten Gutachten und den der Gemeinde bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen im Internet.

Darüber hinaus liegen der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht, die zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan erstellten Gutachten und die der Gemeinde bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen vom 28.03.2022 bis 29.04.2022 in der Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Heide-land-Elstertal-Schkölen“, Flemmingstraße 17, in 07613 Crossen a.d. Elster, 4. Etage, während der Öffnungszeiten

Montag	09.00 - 11.30 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 11.30 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	09.00 - 11.30 Uhr
Donnerstag	09.00 - 11.30 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

öffentlich aus und können dort nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Rufnummer 036693 - 47014 oder nach Terminvereinbarung per Email unter altner@vg-hes.de eingesehen werden. Auf Grundlage des Hygienekonzeptes der Gemeindeverwaltung können Termine nur für Einzelpersonen vergeben werden.

Alle ausliegenden Unterlagen sind auch auf der Internetseite der Gemeinde Crossen unter www.heide-land-elstertal.de einzusehen.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers erforderlich. Gemäß § 4a Abs. 6 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Crossen a.d. Elster deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein späterer Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zu den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung mit ausgelegt werden, gehören neben dem Umweltbericht folgende Fachgutachten:

- GEODIENST Ingenieurbüro für Baugrund und Tiefbauüberwachung
Baugrundgutachten für den Neubau eines Penny-Marktes in Crossen/Elster.
Ruhla/Thüringen, 28.09.2021
- Goritzka Akustik Ingenieurbüro für Schall- und Schwingungstechnik
Schalltechnische Untersuchung zum Neubau eines Lebensmittelmarktes Bahnhofstraße in 07613 Crossen
Leipzig, 05.05.2021
- IBR - Planungsbüro für Straßenverkehrstechnik
HBS-Berechnungen. Crossen an der Elster, L 1374 - Bahnhofstraße/Anbindung Einkaufsmarkt
Gera, 08.08.2019

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

I. Aus dem Umweltbericht

1. **Angaben zum Schutzgut natürliche Ressource Fläche**
Bestandsbeschreibung und Bewertung der Auswirkungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, u.a. mit Ausführungen zum Flächenverbrauch und zur Flächenversiegelung.
2. **Angaben zum Schutzgut Boden / Geologie / Altlasten**
Bestandsbeschreibung und Bewertung der Auswirkungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, u.a. mit Ausführungen zur Überformung des Bodens, zum Verlust von Bodenfunktionen und zur Versiegelung.
3. **Angaben zum Schutzgut Wasser**
Bestandsbeschreibung und Bewertung der Auswirkungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, u.a. mit Ausführungen zum Grundwasser und zur Ableitung von Oberflächenwässern.
4. **Angaben zum Schutzgut Klima und Luft**
Bestandsbeschreibung und Bewertung der Auswirkungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, u.a. mit Ausführungen zum Lokalklima und zum Mikroklima.
5. **Angaben zum Schutzgut Tiere und Pflanzen**
Bestandsbeschreibung und Bewertung der Auswirkungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes auf im Geltungsbereich vorhandene Vegetationsstrukturen, Biotope und Fauna mit Ausführungen zu den Auswirkungen der Planung.
6. **Angaben zum Schutzgut Landschaftsbild und Erholungseignung**
Bestandsbeschreibung und Bewertung der Auswirkungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes auf das Landschaftsbild und die Erholungseignung.

7. Angaben zum Schutzgut Mensch

Bestandsbeschreibung und Bewertung der Auswirkungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes auf das Schutzgut Mensch.

8. Angaben zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bestandsbeschreibung und Bewertung mit Hinweis auf das Vorkommen von Kultur- und Sachgütern im Plangebiet.

9. Angaben zu Maßnahmen zur Minderung oder zum Ausgleich von Umweltauswirkungen

Ausführungen zur Eingriffsminimierung und zum Ausgleich der zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter.

II. Aus dem Baugrundgutachten für den Neubau eines Penny-Marktes in Crossen/Elster vom 28.09.2021:

Dokumentation der Bodenbelastungen im Plangebiet mit Empfehlungen zum Umgang mit Boden im Rahmen der Durchführung der Baumaßnahme.

III. Aus der schalltechnischen Untersuchung zum Neubau eines Lebensmittelmarktes Bahnhofstraße in 07613 Crossen vom 05.05.2021:

Angaben zu der auf die benachbarte Bebauung zu erwartenden Lärmeinwirkungen.

IV. Aus den HBS-Berechnungen. Crossen an der Elster, L 1374 - Bahnhofstraße / Anbindung Einkaufsmarkt vom 08.08.2019:

Angaben zu den Auswirkungen der geplanten Erschließung und der damit zusammenhängenden Zu- und Abfahrtsströme auf die Bahnhofstraße.

V. Aus den umweltbezogenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)**1. Stellungnahme der Öffentlichkeit vom 15.11.2020**

- Hinweis auf Gefährdungen des fließenden motorisierten Verkehrs sowie des Radverkehrs im Bereich der geplanten nördlichen Zufahrt ins Plangebiet und Hinweis auf mögliche Beeinträchtigungen der benachbarten Wohnbebauung.

2. Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 06.11.2020

- Hinweis auf die Erstellung eines Umweltberichts und Hinweis auf das Gebot zum naturschutzrechtlichen Ausgleich und zur Festsetzung geeigneter Ausgleichsmaßnahmen.

3. Stellungnahmen des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis vom 09.11.2020 und 09.12.2021

- Hinweis der Unteren Bodenschutzbehörde, dass das Flurstück 1/13 in der Flur 3 der Gemarkung Crossen im Thüringer Altlasteninformationssystem (Thalis) als Altstandort bzw. altlastenverdächtige Fläche unter der Thalis-Kennziffer 06564 erfasst ist; Hinweise zur vormaligen Nutzung des Geländes und Erteilung von Auflagen zu Bodenuntersuchungen und zum Umgang mit Boden im Rahmen der Gebietserschließung. Hinweise zum Umgang mit Boden in Auswertung des vorliegenden Baugrundgutachtens.

Hinweis zum vorrangigen Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch bodenbezogene Maßnahmen.

- Hinweise der Unteren Abfallbehörde zur abfallrechtlichen Erschließung des Plangebietes im Rahmen der konkreten Umsetzung des Bauvorhabens.

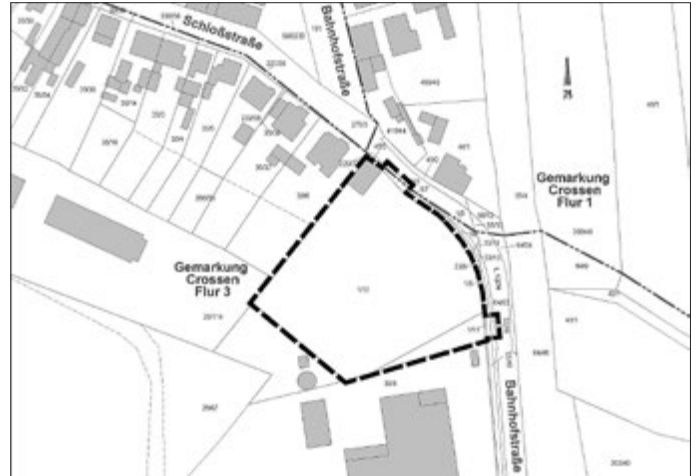
- Hinweis der Unteren Immissionsschutzbehörde, dass im Planverfahren der Nachweis der Einhaltung der Immissionsrichtwerte bezogen auf die benachbarte Wohnbebauung zu erbringen ist.

- Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde zur Ergänzung der im Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgeführten allgemeinen Hinweise um Hinweise zu den Belangen des Artenschutzes.

- Hinweis der Unteren Wasserbehörde auf eine ggf. auftretende Betroffenheit des Plangebietes im Zusammenhang mit Hochwasserabläufen des Fließgewässers Rauda und Hinweis zur Ableitung von Niederschlagswasser.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz weist die Gemeinde Crossen a.d. Elster ausdrücklich darauf hin, dass ein Bebauungsplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Uwe Berndt
Bürgermeister



Gemeinde Crossen an der Elster; Lageplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Gemeinde Crossen a.d. Elster für das Sondergebiet (SO) Einzelhandel „An der Bahnhofstraße“ als Überplanung einer nördlichen Teilfläche des Bebauungsplanes Nr. 1 „Lange Wiese / Rautenanger“

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Gewerbe- und Industriepark „Lange Wiese / Rautenanger“ der Gemeinde Crossen an der Elster gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen a.d. Elster hat am 10.02.2022 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Gewerbe- und Industriepark „Lange Wiese / Rautenanger“ sowie die Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im Süden der Gemeinde Crossen a.d. Elster. Der Geltungsbereich der 7. Änderung umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 Gewerbe- und Industriepark „Lange Wiese / Rautenanger“ mit folgenden Flurstücken:

- in der Gemarkung Crossen, Flur 1, die Flurstücke 55/12, 55/13 und ein Teilbereich des Flurstücks 55/4,
- in der Gemarkung Crossen, Flur 3, die Flurstücke 1/5, 1/7, 1/8, 1/9, 1/11, 1/13, 33/9, 33/10, 33/11, 33/14, 33/15, 33/16, 39/5, 39/7, 39/8, 41/1, 42/1, 43/4, 55/2, 56/2, 60/8, 60/30, 60/32, 60/33, 60/35, 60/36, 60/37, 60/39, 60/40, 60/42, 60/43, 60/44, 60/46, 60/48, 60/49, 60/54, 60/56, 60/58, 60/62, 60/63, 60/68, 64/6, 64/9, 64/11, 64/12, 64/13, 64/17, 64/18, 64/19, 64/20, 64/21, 64/22, 64/23, 64/24, 64/25, 64/26, 64/28, 64/30, 64/31, 64/32, 64/33, 64/34, 64/35, 64/36, 64/37, 64/40, 64/42, 64/43, 64/44, 64/45, 64/47, 64/48, 64/49, 64/50, 64/51, 64/52, 64/53, 64/54, 64/55, 64/56, 64/57, 64/59, 64/60, 64/61, 64/62, 64/63, 65/1, 65/2, 65/3, 65/4, 65/5, 67/13, 67/14, 67/21, 67/29, 67/31, 67/32, 67/33, 67/34, 67/35, 67/36, 67/37, 67/38, 67/39, 67/40, 67/41, 67/42, 67/43, 67/44, 67/47, 67/48, 67/49, 67/50, 67/51, 67/52, 67/53, 67/58, 67/59, 67/61, 67/62, 67/65, 67/66, 67/67, 67/68, 67/69, 67/70, 67/71, 67/72, 67/73, 67/74, 67/75, 67/76, 67/77, 67/79, 67/80, 67/81, 67/82, 67/88, 67/90, 67/91, 71/2, 71/3, 71/4, 79/9, 79/16, 79/17, 79/13, 79/14, 79/15, 79/18, 79/19, 79/20, 202/40, 246/65, 250/80, 253/67, 272/65, 312/60, 314/60 sowie Teilbereiche der Flurstücke 61/3, 67/24, 58/8 sowie

- in der Gemarkung Tauchlitz, Flur 1, einen Teilbereich des Flurstücks 34/3 mit einer Gesamtfläche von ca. 43 Hektar.

Mit der 7. Änderung des Bebauungsplans soll Einzelhandel mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten in dem als Industrie- und Gewerbegebiet festgesetzten Bebauungsplan ausgeschlossen werden. Der bestehende „Diska-Markt“ ist von dieser Festsetzung ausgenommen.

Für den räumlichen Geltungsbereich ist der beigefügte Lageplan maßgebend.

Die 7. Änderung des Bebauungsplanes wird auf der Grundlage des § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt. Für die Planung ist keine Umweltschutzprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erforderlich; die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird nicht angewendet, eine Kompensationspflicht entfällt.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Gewerbe- und Industriepark „Lange Wiese / Rautenanger“ erfolgt auf Grundlage des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Plan- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021, durch öffentliche Auslegung des Planentwurfs mit Begründung im Internet.

Der Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung können in der Zeit **vom 28.03.2022 bis 29.04.2022** auf der Internetseite der Gemeinde Crossen unter www.heide-land-elstertal.de eingesehen werden.

Darüber hinaus liegt der Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Gewerbe- und Industriepark „Lange Wiese / Rautenanger“ mit Begründung in der Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Heide-land-Elstertal-Schkölen“, Flemmingstraße 17, in 07613 Crossen a.d. Elster, 4. Etage, während der Öffnungszeiten

Montag	09.00 - 11.30 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 11.30 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	09.00 - 11.30 Uhr
Donnerstag	09.00 - 11.30 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

öffentlich aus und kann dort nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Rufnummer 036693 - 47014 oder nach Terminvereinbarung per Email unter altner@vg-hes.de eingesehen werden. Auf Grundlage des Hygienekonzeptes der Gemeindeverwaltung können Termine nur für Einzelpersonen vergeben werden.

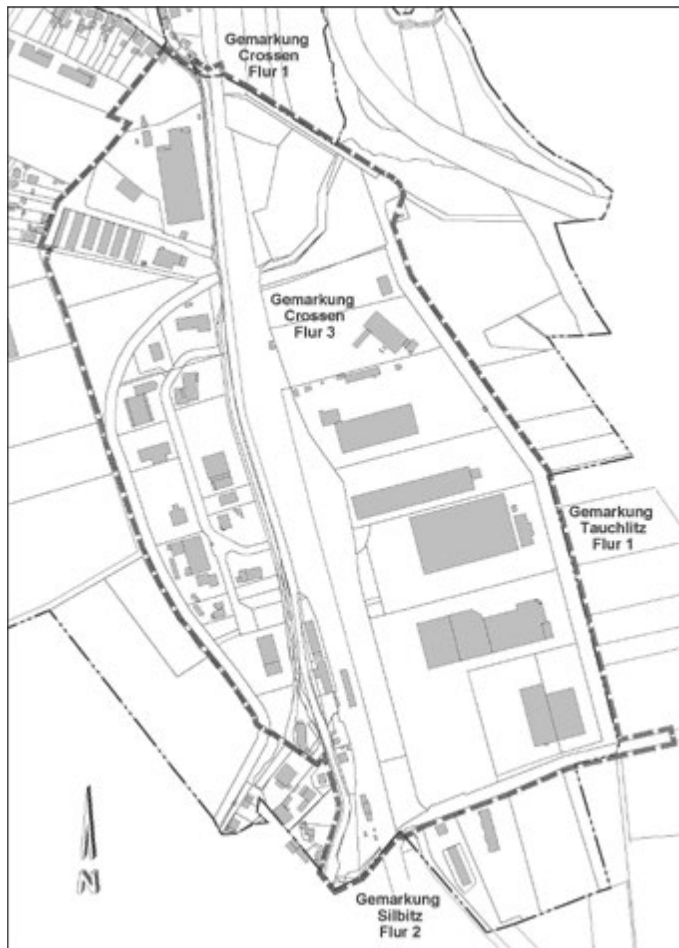
Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers erforderlich.

Gemäß § 4a Abs. 6 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 7. Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Crossen a.d. Elster deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein späterer Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen die 7. Änderung des Bebauungsplans ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz weist die Gemeinde Crossen a.d. Elster ausdrücklich darauf hin, dass ein Bebauungsplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Uwe Berndt
Bürgermeister



Gemeinde Crossen an der Elster; Lageplan zum Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 Gewerbe- und Industriepark „Lange Wiese / Rautenanger“

Gemeinde Hartmannsdorf

Bürgermeisterwahl am 12. Juni 2022

In der Gemeinde Hartmannsdorf wird am 12. Juni 2022 ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Lesen Sie hierzu die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen im Amtlichen Teil bei der Verwaltungsgemeinschaft.

Kertscher
Gemeindewahlleiterin

Gemeinde Heide-land

Bürgermeisterwahl am 12. Juni 2022

In der Gemeinde Heide-land wird am 12. Juni 2022 ein ehrenamtlicher Bürgermeister und im Ortsteil Großhelmsdorf ein ehrenamtlicher Ortsteilbürgermeister gewählt.

Lesen Sie hierzu die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen im Amtlichen Teil bei der Verwaltungsgemeinschaft.

Baas
Gemeindewahlleiterin

Gemeinde Rauda

Bürgermeisterwahl am 12. Juni 2022

In der Gemeinde Rauda wird am 12. Juni 2022 ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Lesen Sie hierzu die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen im Amtlichen Teil bei der Verwaltungsgemeinschaft.

Lenke
Gemeindewahlleiter

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Rauda zur Sitzung am 09. Februar 2022

Beschluss - Nr. 01 / 2022:

Der Gemeinderat der Gemeinde Rauda beschließt die Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2020 auf der Grundlage des vorliegenden Schlussberichtes vom Rechnungsprüfungsamt des Landratsamtes des Saale-Holzland-Kreises. Die im Prüfbericht aufgeführten Hinweise und Handlungsempfehlungen sind künftig zu beachten.

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 02 / 2022:

Der Gemeinderat der Gemeinde Rauda beschließt die Entlastung des Bürgermeisters und der Verwaltung von der Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2020.

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 03 / 2022:

Der Gemeinderat der Gemeinde Rauda beschließt die Entlastung des Beigeordneten von der Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2020.

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 04 / 2022:

Der Gemeinderat der Gemeinde Rauda beschließt, für die Bürgermeisterwahl am 12. Juni 2022 Herrn Dietmar Lenke zum Gemeindevorstand zu berufen.

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 05 / 2022:

Der Gemeinderat der Gemeinde Rauda beschließt, für die Bürgermeisterwahl am 12. Juni 2022 Herrn Christian Opelt zum stellvertretenden Gemeindevorstand zu berufen.

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 06/ 2022:

Der Gemeinderat der Gemeinde Rauda beschließt, die gemeindliche Aufgabe des Wasserwehrdienstes gem. § 55 ThürWG auf die Verwaltungsgemeinschaft Heide-Elstertal-Schkölen zu übertragen. Der vorliegenden Zweckvereinbarung wird zugestimmt.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder ist aus formellen Gründen zu ändern, gilt diese Zustimmung weiter, wenn die unwirksame Bestimmung durch eine dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung möglichst nahekommende andere Bestimmung ersetzt wird.

- **Zustimmung**

Baumaßnahme Ortsentwässerung Rauda Schmutzwasserkanal Vollsperrung der Ortsdurchfahrt L 3007

Ab Montag, den 28.03.2022 erfolgt die Vollsperrung der Ortsdurchfahrt L 3007 für den gesamten Durchfahrtsverkehr. Anwohnern wird es gestattet auf eigenes Risiko und unter Berücksichtigung der Bauabschnitte bzw. des Bauablaufs zu Ihren Grundstücken zu fahren.

Dienstleistungen wie Müllabfuhr und Zustellungen werden gesondert behandelt. Das Gleiche gilt für den Busverkehr. Rettungswege bleiben geöffnet, Krankentransport und Pflege wird vor Ort gesondert mit der Bauleitung besprochen.

Wir bitten alle Anwohner von Rauda die Aushänge in den Gemeindefachkästen ab dem 21.03.2022 zu beachten. Dort werden genauere Abläufe beschrieben.

Am 29.03.2022 beginnen die Fräsarbeiten der Asphaltdecke auf der L 3007. Im Anschluss beginnen die Kanalbauarbeiten im Kreuzungsbereich „Kleine Gasse“ Richtung Eisenberg. Die Arbeiten sind derzeit bis Ende Oktober im Bereich der Ortsdurchfahrt geplant.

D. Caspar

Bauleiter Fa. Thomas Krüger GmbH



Gemeinde Walpernhain

4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Walpernhain

Der Gemeinderat der Gemeinde Walpernhain hat in seiner Sitzung am 18.01.2022 die o. g. Satzung beschlossen. Die Aufsichtsbehörde des Landratsamtes, SHK hat mit Schreiben vom 08.02.2022 die Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Walpernhain nach Ablauf eines Monats nach Eingang der Eingangsbestätigung zugelassen.

4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung Walpernhain

vom 11. März 2022

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Walpernhain vom 24.08.2009 zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 11.01.2021 wird wie folgt geändert:

Im § 11 „Haushaltswirtschaft“ wird Abs. 2 wie folgt neu formuliert:

(3) Erhebliche Ausgaben i.S.d. § 60 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 60 Abs. 3 Nr. 1 ThürKO, die zu einem unverzüglichen Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung führen, sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen, die 5 % der Gesamtausgaben des Haushaltes oder insgesamt die Summe von 50.000,00 € übersteigen.

Artikel 2

Diese 4. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Walpernhain, den 11. März 2022

Weihmann
Bürgermeister
Gemeinde Walpernhain

- Siegel -

Andere Behörden und Körperschaften

Information zur Durchführung von Voruntersuchungen für das Projekt SuedOstLink



A. Vorhaben

Das Projekt SuedOstLink ist eine geplante Leitung zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ). Sie verbindet den Netzverknüpfungspunkt Wolmirstedt bei Magdeburg mit dem Netzverknüpfungspunkt Isar bei Landshut. Vorhabenträger für den nördlichen Teil des Projekts ist die 50Hertz Transmission GmbH (im Folgenden „50Hertz“).



Der SuedOstLink besteht aus zwei im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) vom 02.06.2021 genannten Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a. Der Abschnitt B des SuedOstLinks beginnt nördlich von Eisenberg in Thüringen, verläuft westlich von Plauen durch Sachsen und endet bei Gefell an der Grenze zwischen Thüringen und Bayern.

Vorhaben 5 befindet sich seit Frühjahr 2020 mit allen Abschnitten im formellen Genehmigungsverfahren, der sogenannten Planfeststellung. Die Anträge auf Durchführung der Planfeststellungsverfahren für Vorhaben 5a wurden zwischen Frühjahr und Sommer 2021 bei der Bundesnetzagentur eingereicht.

Einen Überblick zum Projekt SuedOstLink finden Sie auf unseren Internetseiten unter www.50hertz.com/suedostlink

B. Baugrunduntersuchungen

Als Vorhabenträger für die Abschnitte A1, A2 und B des Projekts SuedOstLink muss von 50Hertz im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Baugrund im Bereich Ihrer Gemeinde untersucht werden.

Die Baugrunduntersuchungen dienen dazu, für die Verlegung der Erdkabel in offener Grabenbauweise sowie in Bereichen, in denen eine Unterbohrung durchgeführt werden muss oder in Betracht kommt, genaue Kenntnisse über die Bodenbeschaffenheit zu erhalten. Auf diese Weise erhält 50Hertz ein aussagekräftiges Bodenprofil und kann die bodenmechanischen Eigenschaften in seine Planungen einbeziehen.

Der Abschnitt B des SuedOstLinks wird ausschließlich als Erdkabel geplant. Grundsätzlich wird der SuedOstLink in offener Grabenbauweise verlegt. Nur in Ausnahmefällen, wenn die Trasse andere Infrastrukturen (z.B. Bahnstrecken, Autobahnen, Bundesstraßen), Gewässer oder naturschutzfachlich sensible Bereiche quert, wird eine Unterbohrung in Betracht gezogen.

Bei den Baugrunduntersuchungen handelt es sich um keine Vorfestlegung auf eine bestimmte Trasse oder eine bestimmte Bauweise oder Ausführung. Die Untersuchungen finden entlang des Trassenverlaufs und von Verlaufsalternativen des SuedOstLinks statt. Erst am Ende des Planfeststellungsverfahrens steht der Leitungsverlauf durchgängig und verbindlich fest.

Nutzung der Grundstücke

Für die Baugrunduntersuchungen ist es erforderlich, dass die Mitarbeiter der beauftragten Firma die Grundstücke betreten sowie land- und forstwirtschaftliche Wege befahren. Darüber hinaus wird es auch erforderlich sein, Flächen vorübergehend zu nutzen, zum Beispiel um erforderliche Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge und Materialien abzustellen sowie an- und abzutransportieren. Es wird sichergestellt, dass die Anfahrt zu den Bohrpunkten über den kürzesten Weg mit den geringsten Beeinträchtigungen und Auswirkungen für den/die Eigentümer bzw. Bewirtschafter erfolgt. Bei den Maßnahmen achten 50Hertz und die beauftragten Firmen darauf, etwaige Beeinträchtigungen der betroffenen Grundstücke so gering wie möglich zu halten. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flur- oder Aufwuchsschäden kommen, werden die entstandenen Schäden durch 50Hertz in voller Höhe entschädigt. 50Hertz entschädigt Flurschäden nach den aktuellen Entschädigungssätzen, wie sie z. B. von den jeweiligen Landesbauernverbänden ermittelt und veröffentlicht werden. Sofern über die Entschädigung von Flur- und/oder Aufwuchsschäden keine Einigung erzielt wird, kann ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger zur Ermittlung der Schadenshöhe beauftragt werden. Die Kosten hierfür werden von 50Hertz getragen.

Aufschluss-/Bohrverfahren

Es ist beabsichtigt, dass folgende Aufschluss- bzw. Bohrverfahren und Gerätschaften zum Einsatz kommen:

Schwere Rammsondierungen, Rammkernsondierungen, Bohrlochsondierungen und Rotationskernbohrungen mit einem Durchmesser von ca. 100 bis 300 mm, die Tiefen von bis zu 15 Meter erreichen.

Die Bohrungen werden mit einem kombinierten Ramm- und Drehbohrgerät mit Gummikettenfahrwerk ausgeführt. Das Gerät hat ein Gesamtgewicht von ca. 4,5 Tonnen und misst ca. 5,20 Meter Länge, ca. 1,50 Meter Breite und ca. 2,20 Meter Höhe im Fahrbetrieb bzw. ca. 3,80 Meter Höhe im Bohrzustand.

Für die Ramm- und Rammkernsondierungen ist der Einsatz einer Bohrraupe mit Gummikettenfahrwerk als Trägergerät geplant. Die Raupe hat ein Gesamtgewicht von ca. 1 Tonne und Außenabmessungen von ca. 2,50 Meter x 1,00 Meter bei einer Höhe von ca. 1,50 Meter im Fahrbetrieb bzw. 3,00 Meter im Arbeitszustand. Die Bohrlochsondierung wird mit einem mobilen Bagger durchgeführt.

Alle Bohr- bzw. Sondierungsbohrungen werden - sofern kein Ausbau zu einer Grundwassermessstelle erfolgt - unmittelbar nach Fertigstellung des Aufschlusses mit Tonpellets verfüllt.

Archäologische Voruntersuchungen in Thüringen

Auf den zu prospektierenden Flächen wird systematisch, je nach vermuteter Fundlage, auf verschiedenen breiten Suchstreifen Oberboden mit dem Bagger abgenommen. Die Suchstreifen werden quer zum geplanten Trassenverlauf mit einer Länge von ca. 35 Meter angeordnet. Die Länge entspricht dem Bereich, auf dem nach heutigem Kenntnisstand i. d. R. ein Eingriff in den Oberboden während der späteren Bauphase erfolgen kann. Der Oberboden wird gemäß Bodenschutzkonzept von 50Hertz abgenommen und separat gelagert.

Im Zeitraum der Verrichtung sind Teams des Thüringer Landesamts für Denkmalpflege und Archäologie vor Ort, um die erforderliche archäologische Prospektion durchzuführen sowie mögliche Funde zu sichern und zu bergen. Die Arbeiten werden mittels 25-Tonnen-Kettenbagger mit glattem Böschungshobel durchgeführt. Bei entsprechender Fundlage kommt kleineres Grabungsgerät zum Einsatz. Die untersuchten Flächen ohne Funde werden nach der Begutachtung durch die Archäologinnen und Archäologen zeitnah wieder verschlossen.

Herstellung von Kampfmittelfreiheit

Entlang der geplanten Leitungsstrasse sind Kampfmittelverdachtsflächen ermittelt worden.

Im Ergebnis wurde ein Räumkonzept erstellt, das den Bedarf der Kampfmittelräumung flächenkonkret beschreibt. Das Räumkonzept definiert Maßnahmen, die zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel bei den Bauarbeiten sowie für die sichere Nutzung der geplanten Trasse erforderlich sind. Mit dem Sondieren, Freilegen, Identifizieren und Bergen von Kampfmitteln hat 50Hertz entsprechende Fachfirmen beauftragt. Die Kampfmittelbeseitigung selbst erfolgt durch staatliche Stellen mittels Entschärfung, Sprengung und sonstige Vernichtung von Kampfmitteln.

50Hertz beabsichtigt, auf den in der Flurstücksliste benannten Flächen Voruntersuchungen durchzuführen:

Zeitraum

Die Maßnahmen beginnen voraussichtlich ab März 2022 und enden spätestens November 2023.

Der zeitliche Ablauf der Maßnahmen hängt von äußeren Umständen ab, zum Beispiel von örtlichen Gegebenheiten sowie den Boden- und Witterungsverhältnissen. Details sind in der Flurstücksliste Baugrunduntersuchungen (Anlage 1) ersichtlich

Dauer der Inanspruchnahme

Die Sondierungen dauern voraussichtlich wenige Stunden, während für eine Bohrung jeweils ein bis drei Tage zu erwarten sind.

Die Untersuchungen sind nicht an jedem einzelnen Standort in vollem Umfang notwendig und finden jeweils in zeitlichem Abstand zueinander statt. Es kann also sein, dass auf einem Grundstück nur ein Teil der Arbeiten verrichtet oder dass ein Grundstück mehrfach betreten und befahren werden muss.

Beauftragte Firmen

Die Baugrunduntersuchungen erfolgen im Auftrag von 50Hertz durch die ARGE SOL TRASSIERUNG NORD GbR, mit den beteiligten Firmen ARCADIS Germany GmbH und G.U.B Ingenieur AG sowie weiteren beauftragten Drittunternehmern. Änderungen bei den ausführenden Firmen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

C. Gesetzesgrundlage

Die Berechtigung zur Durchführung der Baugrunduntersuchungen und Kartierungen / faunistischen Sonderuntersuchungen ergibt sich aus § 44 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Eigentümer, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte werden hiermit gem. § 44 Absatz 2 EnWG mit einer ortsüblichen Bekanntmachung über die Baugrunduntersuchungen und Kartierungen / faunistischen Sonderuntersuchungen informiert.

D. Ansprechpartner/-in für Ihre Fragen

Für Ihre Fragen und Mitteilungen stehen wir gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich hierzu an Herrn Axel Happe, T: +49 (0)30 5150-3414, E-Mail: Axel.Happe@50hertz.com.

Anlage 1 Flurstücksliste

Zeitraum der Voruntersuchungen
März 2022 - November 2023

Gemarkung	Flur	Flurstück
Rauda	1	57/1, 60/2, 63/2, 64
Rauda	2	134/1, 134/3, 136, 139/1, 142/2
Seifartsdorf	2	117, 118
Seifartsdorf	4	261
Etzdorf	5	223, 225/1, 225/2, 302, 303
Königshofen	6	410/5

Mitteilungen und Verschiedenes**Gemeinde Crossen an der Elster****Liebe Crossenerinnen, liebe Crossener,**

in den vergangenen Wochen habe ich die Nachrichten nur noch mit großer Fassungslosigkeit ansehen können. Wahrscheinlich ging es angesichts der Bilder aus der Ukraine vielen von Ihnen sehr ähnlich. Vor wenigen Monaten wäre es für uns alle noch unvorstellbar gewesen, dass wir einen Krieg mitten in Europa ertragen müssen. Wir erleben damit gerade etwas, was die wenigsten von uns bisher erleben mussten und überhaupt für möglich gehalten haben. Es ist mit Worten nicht zu beschreiben, was die Europäer im Jahr 2022 erleben müssen - Bomben, Flucht, Hunger, Kälte und Todesängste. Alles einfach unvorstellbar. Um die Not der Geflüchteten und der Menschen in der Ukraine ist eine riesige Welle der Hilfsbereitschaft und Solidarität angelaufen. Innerhalb kürzester Zeit wurden Spenden gesammelt, welche umgehend in die Ukraine verbracht wurden. Für die Geflüchteten wurde Wohnraum bereitgehalten, um Ihnen ein An- und Zur-Ruhe-kommen vor Ort zu ermöglichen. Auch in unserer Gemeinde war die Hilfsbereitschaft extrem hoch. Dafür möchte ich mich bei allen bedanken, die gespendet haben und/oder ihre Bereitschaft signalisiert haben. Es bleibt zu hoffen, dass dieser Alptraum bald ein Ende findet.

Wie in meinem letzten Monatsbrief angekündigt, werden wir auch in den kommenden Wochen alle notwendigen Aktivitäten zum Erhalt unseres Regelschulstandortes betreiben. Nachdem sich bereits die Gemeinderäte von Crossen und der weiteren Gemeinden im Einzugsgebiet klar für den Erhalt positioniert haben, haben wir im Rahmen einer gemeinsamen Veranstaltung auch das Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern von verschiedenen Betrieben, Vereinen, der Feuerwehr, dem Jugendclub und weiteren Akteuren gesucht. Alle Teilnehmer haben sich hierbei für den Standort Crossen ausgesprochen und auf die Notwendigkeit dieser Schulform für unsere Region hingewiesen. Als Ergebnis dieser Veranstaltung hat sich eine kleine Arbeitsgruppe gebildet, welche die Ideen und Vorschläge zum Erhalt der Schule bündelt und mit den Vertretern der Veranstaltung die weiteren Schritte besprechen wird. Ich möchte Sie gern darauf hinweisen, dass die Beschlussfassung über den Schulnetzplan, die auf der Tagesordnung des Kreistages am 30. März steht, öffentlich sein wird. Entsprechend ist es allen Interessierten möglich, die Debatte und Abstimmung in der Eisenberger Stadthall persönlich zu verfolgen. Ich bin jedenfalls sehr gespannt, wie sich die Fraktionen zu dem Vorschlag des Landrates, die Crossener Regelschule zu schließen, verhalten werden, schließlich war es ein einhelliges Wahlversprechen fast aller Fraktionen für den Erhalt unserer Schullandschaft zu kämpfen.

In diesem Jahr mussten wir die zwei Weiden an unserem Teich stark zurück schneiden, da zahlreiche Äste morsch waren und damit ein Sicherheitsrisiko für Spaziergänger und Kinder darstellten. Ich bin mir jedoch sicher, dass die beiden Bäume bald wieder in voller Pracht blühen werden. Blühen werden hoffentlich auch die Frühlingsblüher, die durch unsere Gemeindearbeiter in die Wiese am Teich gepflanzt wurden. Auch wenn wir dieses Jahr wahrscheinlich noch nicht so viel davon sehen werden, verschönern sie uns den Frühling im kommenden Jahr auf jeden Fall.

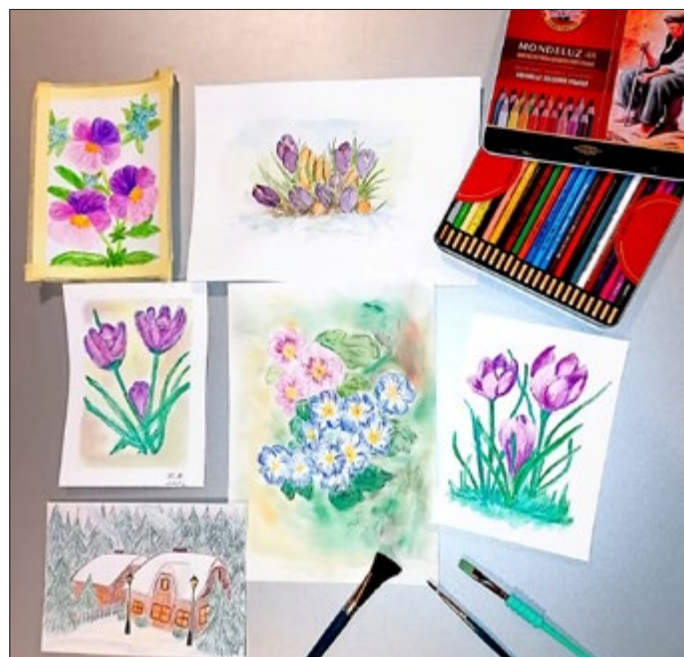
In einem der letzten Monatsbriefe habe ich Sie über die Arbeitsgruppe Chronik und unseren Heimatpfleger Herrn Stephan Grabowski informiert. Herr Grabowski ist in den letzten Monaten in sehr, sehr vielen Archiven unterwegs gewesen und hat hierbei unzählige Informationen über Crossen gesammelt. Ne-

ben Zeit, Wernigerode und Naumburg, war er unter anderem auch in Magdeburg, Merseburg, Dresden und Altenburg. Auch wenn es immer wieder spannend ist, neue Erkenntnisse über die Geschichte unseres Ortes zu erhalten, ist es ein hoher Kosten- und Zeitaufwand die Dokumente zu sichten, zu dokumentieren, zu kopieren und eine zeitliche Einordnung vorzunehmen. Daher möchte ich unserem Heimatpfleger an dieser Stelle noch einmal einen großen Dank für seine Arbeit aussprechen, besonders vor dem Hintergrund, dass er diese Tätigkeit vollständig im Ehrenamt und ohne jegliche Bezahlung ausführt. Durch seine Arbeit und verschiedene Recherchen haben wir bereits jetzt einen neuen Kenntnisstand über die Geschichte von Crossen, uns fehlen allerdings noch einige Informationen, insbesondere zum Zeitraum 1933 bis 1945. Auch der Zeitraum von 1945 bis 1960 ist noch nicht unvollständig. Dafür haben wir inzwischen klare Erkenntnisse über die Jahre um 900. Die Arbeitsgruppe Chronik würde gern einige Erkenntnisse vorstellen und hat natürlich starkes Interesse an weiteren Informationen, die jederzeit an die Arbeitsgruppe weitergegeben werden können. Zu dieser Informationsveranstaltung laden wir alle Interessierte für den 08.04.2022 um 16.00 Uhr in unser Klubhaus ein. Sofern ältere Einwohner an der Veranstaltung teilnehmen möchte, jedoch nicht mehr so gut zu Fuß sind, bieten gern einen kleinen Fahrservice an. Für eine vorherige Anmeldung zu der Veranstaltung in der Verwaltung oder unter 0171 2785018. Wären wir sehr dankbar, damit wir einen entsprechenden Raum vorsehen können.

Ihr Bürgermeister
Uwe Berndt

**Infos aus dem Klubhaus
sowie Seniorenbüro Crossen****Rückblick**

Im Februar gab es seit langem wieder mal eine multimediale Reise. So startete der 1. Teil der abenteuerlichen und nicht ganz gewöhnlichen Unternehmung mit dem Fahrrad, von und mit Harald Lasch, in Malaysia. Welche gleich mit einem großen Volksfest in Kuala Lumpur begann. Wir durften so direkt zu Anfangs, an den beeindruckenden Aufnahmen eines religiösen Umzugs durch die Stadt teil haben. Weiter ging es, bei immer sehr großer Hitze, dann über Thailand bis in hinein in den Dschungel von Nord Laos. Unterwegs lernten wir das einfache Leben, das Arbeiten auf den Reisfeldern, die ungewöhnlichen Speisen, aber auch die Freundlichkeit und großzügige Gastfreundschaft der Menschen kennen. Harald Lasch ließ es sich nicht nehmen, uns das eine oder andere Lieblings-Souvenir zu präsentieren, welches er von seiner Reise mit nach Hause brachte. Das Publikum, zumeist aus umliegenden Orten, bis hin von Jena, Gera, Bad Köstritz und Hermsdorf, war begeistert und freut sich nun schon sehr auf den 2. Teil, der uns am 31.05.2022 weiter nach China führt. Auch wurde wieder gesungen, ob beim Singestammtisch oder bei unseren Gastsängerinnen vom Crossener Frauen-Kirchenchor. Den Pinsel und Zeichentift schwingen unsere kreativen Aquarell-Malerinnen unter der Anleitung von Ute.



Auch die Proben der Line-Dancer, der Theatergruppe sowie die Kinder-Tanz-Kurse der Tanzschule Paunack finden wieder regelmäßig statt.

21.03., 10:00, Jeden Montag „Sanfte Gymnastik für Körper & Geist mit Marion“

**22.03., 19:00, Kulturdiensttag
Reisebericht mit Fotoschau „Von Passau bis zum Schwarzen Meer - dem Kilometer Null“**

- Eine Flußkreuzfahrt auf der Donau mit und von Gerhard Fischer Ein Erlebnis auf 4450 km - durch 10 Länder in 17 Tagen auf der Donau, von Passau bis zum Schwarzen Meer
- beeindruckende Sonnenaufgänge und eine Mondfinsternis
- weite Landschaften und Felsschluchten (Eisernes - Tor)
- Kontakte mit serbischen-, ukrainischen- und bulgarischen Folkloregruppen
- zahlreiche beeindruckende Schleusenfahrten
- Besuch zahlreicher kulturhistorischer Sehenswürdigkeiten
- Fahrt durch das Weltkulturerbe - Donaudelta, wo 98% der europäischen Wassertierwelt leben
- kennenlernen der Nato-Bombardements von 1999

Kulturdiensttag - Kulturdiensttag - Kulturdiensttag

Reisebericht mit Fotoschau

„Von Passau bis zum Schwarzen Meer - dem Kilometer Null“

Eine Flußkreuzfahrt auf der Donau -



Wilde Landschaften



Flußschleusen (Flusswehre) und viele kleine Dörfer



zahlreiche archaische Sehenswürdigkeiten und Naturschönheiten mit Folkloregruppen auf Kreuzfahrten ein Wasserfernen am Flussufer und vieles mehr



Ein Erlebnis auf 4450 km - durch 10 Länder.

22.3. | 19:00

Klubhaus Crossen

Wir bitten um Vorreservierung! Telefonisch, per Mail oder persönlich. Tel.: 0173 7426551

23.03., 16:00, Töpfern mit Dorothee „Für Garten und Heim“ (nur mit Voranmeldung!)

28.03., 16:00, „Malkurs mit Ute“, für Geübte und Ungeübte, für Große und Kleine, für all diejenigen, welche in der Gemeinschaft gerne Zeichnen und Malen.

30.03., 15:00, Osterbastelein „Aus Alt mach Neu“ Als Osterdeko oder einfach nur ein kleines Mitbringsel!?

An unserem Kreativnachmittag können Sie aus alten Buchseiten, Bananen- oder Eierverpackungen genau solch tolle Dinge zaubern. Bitte bringen Sie eine Schere, Eierverpackungen und vielleicht ein wenig Moos oder ausgeblasene Eier mit. Über eine Voranmeldung freuen wir uns!



04.04., 18:00, Singestammtisch mit Hartmut „Trudi“ Baum in fröhlich, sangesfreudiger Atmosphäre. Nach dem Motto „Singen macht heiter und optimistisch“

06.04., 15:00, Senioreng Geburtstagsfeier für alle Jubilare die im Zeitraum von November bis März Geburtstag hatten. Wir bitten unbedingt um eine Voranmeldung!

12.04., 12:00, Senioren-Mittagstisch mit Diana - 1 x im Monat nicht selber kochen!

Die Elstertalküche und das Seniorenbüro laden einmal im Monat zum gemeinsamen Mittagstisch ein. Nur mit Voranmeldung unter 036693 248727. Entscheiden Sie sich zwischen 3 Gerichten!

26.04., 9:00, Dienstagsfrühstück für jedermann - Wir bitten unbedingt um vorherige Anmeldung!

26.04., 19:00, Kulturdiensttag „Bärlauch-Abend“ mit Petra Remde

Bärlauch ist eines der ersten Wild- und Gartenkräuter, die im Frühling wachsen und uns mit wichtigen Vitaminen und Mineralien versorgen. Und er ist gesund! Wir stellen den Bärlauch vor und probieren gleich verschiedene Rezepte aus. Die entstandenen Kreationen können dann mit nach Hause genommen werden. Nur mit Anmeldung!!!!

29.04., 15:00, (FREITAGS)Humoristische Modenschau mit aktueller Mode, nicht nur für die warme Jahreszeit von „MK Mode“ aus Leipzig.

Gerne können sich Modells, ob jung oder reif, für die Präsentation melden!

Vorschau:

04.05., 15:00, „Einen alten Baum verpflanzt man nicht“ - Gut versorgt im Alter und bei Pflegebedürftigkeit.

Mit Christin Niehle WENDEPUNKT e.V., Senioren-, Familien- und Haushaltsservice

- Pflegegrad - Beantragung, Ablauf
- welchen Leistungsanspruch haben Personen mit einem Pflegegrad
- Hilfe im Alltag - Was beinhalten diese Angebote?
- regionale Hilfsangebote uvm.

13.05., 18:00, „Edward Simoni“ - 30+1 Jahre Panträume - Das Konzert mit Musik und Emotionen“, Europaweit einmalig! Reservierungen ab sofort im Klubhaus Crossen möglich.

Weiterhin findet statt:

- Line-Dance-Kurs - jeden Montag von 17.30 bis 19:00 Uhr (bei Interesse bitte Voranmelden im Klubhaus)
- Tanzschule Paunack, jeden Donnerstag (außer in den Ferien), die Zeiten der verschiedenen Kurse für Kinder und Jugendliche entnehmen Sie bitte der Tanzschulen Homepage
- Theater Gruppe „Elsterkiesel“, Proben auf Anfrage
- Kirchen-Frauen-Chor Crossen, 14tägige Proben Dienstags 20:00 Uhr

Aktuelle Informationen entnehmen Sie bitte den Aushängen, der Tagespresse, Facebook und unserer Homepage.

In eigener Sache

Schon an das laufende Jahr Denken! Denn auch da steht sicherlich die eine oder andere Feier bei Ihnen ins Haus. Ob HOCHZEIT, Geburtstag, Schuleinführung oder eine andere Festlichkeit - bei uns im Klubhaus finden Sie die passende Räumlichkeit dafür. Auch für kleine Konferenzen, Seminare, Schulungen und Workshops haben wir entsprechende Kapazitäten. Daher ist eine Anmietung von Räumlichkeiten für Ihre geplante Veranstaltung, von klein bis groß, bereits jetzt möglich. Fragen Sie einfach telefonisch oder per e-Mail nach! Wir beraten Sie gern und freuen uns auf Sie!

NEU!!!!!! Ab diesem Jahr können Sie die Räumlichkeiten in der „Alten Brauerei Tauchlitz“ über uns anmieten. Hier heißt es... Feiern, Tagen und mehr - in historischen Gemäuern. Sie sind auf der Suche nach einem gemütlichen und sogleich rustikalen Ambiente für Ihre Veranstaltung? Dann sind Sie hier genau richtig! Wo? In der „Alten Brauerei“, eingebettet zwischen dem Fluss „Elster“ und dem Mühlberg, im idyllisch gelegenen Örtchen Tauchlitz. Sie wollen mehr erfahren? Dann schauen Sie auf unsere Homepage. Oder rufen Sie uns an! Wir beraten Sie gern!

Unser öffentlicher Bücherschrank im Klubhaus Crossen - nach dem Motto „Nehme Bücher raus - stelle Bücher rein“ steht für Sie zur Verfügung.

In einer kleinen **FENSTERGALERIE** im Klubhaus sind einige kreativen Werke zu bestaunen. Schauen Sie doch einfach mal bei einem Ortsbummel vorbei! Gern hängen wir auch Ihre Kunstwerke aus!

Info aus dem Seniorenbüro: Sie brauchen Unterstützung? Oder anderweitig Hilfe? Wir helfen gern weiter! Rufen Sie uns einfach an!

Sprechzeiten im Klubhaus sind:

Dienstag 9:00 bis 12:00 Uhr und Donnerstag 15:00 bis 18:00 Uhr.

Im März haben wir geänderte Öffnungszeiten: Dienstag von 9:00 bis 13:00 Uhr. Donnerstag unter Vorbehalt oder Absprache. Weitere Termine können Sie gerne telefonisch unter **036693 248727, 0173 6426551** oder per E-Mail **info@klubhaus-crossen.de** vereinbaren.

Bleibt alle gesund und passt auf euch auf!

Mit herzlichen Grüßen

Eure Klubhausteam Carla & Karin

Stadt Schkölen

Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger,

die ganze Welt schaut schockiert und achtsam auf den eskalierenden Krieg in der Ukraine. Das Schicksal der Menschen aus der Ukraine bewegt die Welt. Es herrscht Krieg mitten in Europa. Hunderttausende haben aus Angst ihr Zuhause verlassen und versuchen, im Land selbst und in Nachbarländern einen sicheren Ort zu finden. Laut UNHCR (United Nations High Commissioner for Refugees) sind seit dem 24. Februar rund 1.735.068 Personen aus der Ukraine geflohen. Die meisten Personen kommen derzeit in Polen an, zudem in den benachbarten Staaten Rumänien, Ungarn, der Republik Moldau und der Slowakei. Nach Angaben des Bundesinnenministeriums wurden mehr als 50.294 Einreisen von Kriegsflüchtlings aus der Ukraine nach Deutschland dokumentiert.

Eins steht fest: unzählige Zivilisten werden die Leidtragenden dieses Krieges sein. Entscheidend ist jetzt schnelle Hilfe. Auch wir, Stadt Schkölen, möchten zu einer Spendenaktion aufrufen. Derzeit sind vor allem - neben Geldspenden - Unterwäsche, Bettwäsche, Schlafsäcke, Handtücher, Babynahrung, haltbare Lebensmittel sowie Hygiene- und Kosmetikartikel gefragt. Hilfreich sind auch Taschenlampen, Powerbanks und Handy-Ladekabel. Falls Sie Menschen in der Ukraine unterstützen möchten, geben Sie Ihre Spende in der Firma NESTRO Lufttechnik GmbH in Hainchen ab. Gerne können Sie auch vorher einen Abgabetermin mit Herrn Trill-

hose (036694-41246) vereinbaren. Wir danken der Firma Nestro für die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten.

Es ist schwierig, nach solchem Anfang den Artikel weiterzuschreiben. Nichtsdestotrotz möchte ich Ihnen noch ein paar Informationen mitgeben. Nach der Verkehrsschau zur Festbeschilderung im Kreisgebiet (Bereich Schkölen) haben wir bei der Straßenverkehrsbehörde am 02.12.2021 in der Ortsdurchfahrt Hainchen eine Geschwindigkeitsreduzierung von 50 auf 30 Km/h beantragt. Begründung war, dass man von beiden Seiten von außerhalb kommend und bergab in die Ortschaft fährt. Viele Autofahrer sind hier zu schnell unterwegs. Da sich ca. in der Mitte der Ortsdurchfahrt die Bushaltestelle befindet, überqueren hier viele Schulkinder die Straße. Um die Sicherheit zu erhöhen und die Gefahrenquelle für die Kinder zu reduzieren, soll die Geschwindigkeit angepasst werden. Alternativ habe ich vorgeschlagen, einen Fußgängerüberweg zu installieren. Nach Streckenbesichtigung wurde allerdings die Anordnung des VZ 274-30 „Zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 Km/h“ seitens der Straßenverkehrsbehörde und Polizei einstimmig mit folgenden Gründen abgelehnt. Unter anderem sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach § 45 Abs. 9 S. 1 StVO nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs (Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 Km/h) dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Diese Gefahrenlage ist aus Sicht von Straßenverkehrsbehörde und Polizei nicht erkennbar. Zusätzlich ist der Verkehrsteilnehmer automatisch dazu gezwungen, die Geschwindigkeit bei Fußgängerverkehr entsprechend anzupassen. Darüber hinaus ist in der Ortslage der Gehweg beidseitig ausgebaut, sodass eine Gefahr für Fußgänger nicht ersichtlich ist. Ein Fußgängerüberweg ist in der Ortslage Hainchen aufgrund der doch geringen Fußgänger- und Kraftfahrzeugverkehrsstärken nicht erforderlich.

Für die Ortsdurchfahrt Poppendorf beantragten wir eine Geschwindigkeitsreduzierung von 50 auf 30 Km/h für LKW. Begründung war, dass im Ortsteil Poppendorf die Fahrbahn beengt ist. Um für Fußgänger (vor allem Kinder) sowie Autofahrer die Sicherheit zu erhöhen, sollte eine Reduzierung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit erfolgen. Mit der Reduzierung auf nunmehr 30 Km/h für LKW geht auch eine Senkung der Lautstärke durch den fließenden Verkehr einher. Auch dieses Anliegen wurde seitens der Straßenverkehrsbehörde und Polizei einstimmig abgelehnt: Durch die enge Straße lassen in vielen Teilen der Ortsdurchfahrt allein die baulichen Gegebenheiten keine höheren Geschwindigkeiten zu. Auch hier gibt es einen ausgebauten Gehweg, welcher zusätzlich sogar von der Straße abgesetzt ist. Aufgrund dessen ist eine Gefahr für Fußgänger nicht ersichtlich. Und zuletzt haben wir für die Alfred-Kästner-Straße in Schkölen eine vor Ort Besichtigung mit verschiedenen Akteuren geplant. Begründung ist, dass es seit längerer Zeit immer wieder zu Beschwerden von Bürgern kommt. Dabei wird beklagt, dass die sehr häufig vorbeifahrenden LKW einen sehr hohen Lärmpegel verursachen, da aufgrund der Straßenqualität ein „ruhiges“ Befahren nicht möglich ist. Zudem werde die Straße noch mehr beschädigt, wodurch das Befahren mit dem PKW geradezu abenteuerlich wird. Des Weiteren würden nachweislich Schäden an Hauswänden entstehen. Wir hoffen, dass wir zeitnah einen gemeinsamen Termin für alle Beteiligten finden.

Weiterhin möchte ich Sie informieren, dass die Erschließungsarbeiten im Wohngebiet Naumburger Straße angefangen haben bzw. im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Artikels in vollen Zügen sind.

Ausschreibungen für weitere Baumaßnahmen (Wendescheife Schkölen, Lampen Grüne Weide Schkölen und Fußweg Wetzdorf) wurden veröffentlicht und wir freuen uns auf zusagende Angebote.

Ich möchte mich mit diesen Zeilen auch an unsere Jugend in Schkölen wenden. Liebe Jugendlichen, wir versuchen für euch ein Jugendklub auf die Beine zu stellen, euch zu unterstützen und für euch einen „Unterhaltungsort“ zu gestalten. Dafür erwarte ich aber von euch, dass ihr Ordnung und Sauberkeit haltet und respektvoll mit den Menschen umgeht. Wenn ich mir unsere Bushaltestelle und den Spielplatz anschau, egal an welchem Tag, frage ich mich WARUM. Warum muss man diese Orte stets vermüllen, warum muss man innerhalb von ein paar Monaten drei Glasscheiben zerstören. Seid bitte einsichtig und zeigt, wie sehr ihr die Veränderungen wollt! Zeigt, dass ihr Objekte und Gegen-

stände wertschätzen könnt! Zeigt aber auch die Hilfsbereitschaft euren Mitmenschen gegenüber! Danke!

Der Frühling klopft langsam an der Tür und die Sonne lädt ein rauszukommen und einen Moment in der Natur zu verbringen. Ich bitte alle Wanderer, Motocross-Fahrer und alle, die in den Wäldern und auf den Wiesen unterwegs sind, gehen Sie mit der Natur achtsam um, damit sich jeder über die kleinen Schönheiten des Frühlings erfreuen kann.

Ich wünsche Ihnen allen erlebnisreiche, blick- und herzerfreuende Spaziergänge.

Ihre Dr. Martina Ehlers-Tomancová

Entsorgungstermine im März/April 2022 für Schkölen und Orte

Die Hausmülltonnen werden

in allen Orten abgefahren

am Donnerstag (ungerade KW), den 17.03., 31.03., 14.04. und am 28.04.2022

Die gelben Tonnen werden abgeholt

in Rockau

am Freitag (ungerade KW), den 18.03., 01.04. und am 29.04.2022 sowie am Samstag, den 16.04.2022

in allen anderen Orten

am Montag (ungerade KW), den 28.03., 11.04. und am 25.04.2022

Die blauen Tonnen stellen Sie bitte bereit

in Rockau

am Freitag (gerade Woche), den 25.03., 08.04. und am 22.04.2022

in allen anderen Orten

am Montag (gerade KW), den 21.03. und am 04.04.2022 sowie am Dienstag, den 19.04.2022

Vereine und Verbände

Freunde und Förderer des Schlosses Crossen e.V.

Nach dem Corona und die Bedingungen dazu offensichtlich gelockert werden, gibt es ein Programm für die Nutzung des Schlosses.

Im Folgenden die wichtigsten schon geplanten Veranstaltungen:

- 07.05.2022 - Buchlesung Barbara Heinecke „Im Osten liegt die Zukunft“
- 12.06.2022 - Bauerntheater / Theater Gera
- 18.06.2022 - Rock n roll Event
- 30./31.07.2022 - Buchlesung von Beate Müller zu Stengel
- 17.09.2022 - Barockfest
- Des Weiteren sind noch mehrere Buchlesungen geplant von Frau Prof. Heinecke über Ihr Buch „Im Osten liegt die Zukunft“ und von Karla von Lingelsheim über das Heyking Buch „Briefe, die sie nicht erreichten“
- Auch Weihnachts- und Chorkonzerte sind geplant.

Nun noch eine wichtige Bemerkung:

Wir brauchen neue Mitglieder im Verein - Alle sind willkommen! Bitte meldet euch per E-Mail oder telefonisch.

Am 26.03.2022 führen wir ab 9.00 Uhr einen Arbeitseinsatz durch. Jeder Bürger ist willkommen und wir hoffen auf aktive Mitarbeit.

Im Übrigen ist das Schloss auch bei dem sog. „An- und Abradeln“ und am Tag des offenen Denkmals geöffnet.

Dr. Wolfgang Maruschky

1. Vorsitzender

Mobil: 0172 3677780

E-Mail: DrMaruschky@t-online.de

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Großhelmsdorf

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Großhelmsdorf

Hiermit werden alle Einwohner von bejagdbaren Flächen in der Gemarkung Großhelmsdorf zur nichtöffentlichen Jagdgenossenschaftsversammlung für **Freitag, den 08. April 2022 um 19 Uhr** in das Bürgerhaus zu Großhelmsdorf eingeladen.



Tagesordnung

1. Eröffnung der Versammlung, Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Bericht des Vorstehers
3. Bericht des Kassenführers und Rechnungsprüfers
4. Entlastung des Vorstands für 2020 / 2021
5. Diskussion
6. Bericht des Jagdpächters
7. Verschiedenes
8. Auszahlung Jagdpacht für die Jahre 2019 / 2020

Bei Grundstückwechsel bitte die entsprechenden Unterlagen mitbringen.

Bitte die zur Zeit geltenden Corona-Bestimmungen einhalten.

Der Vorstand

Ostereiersuchen in Großhelmsdorf



Nach längerer Pause wird das Ostereiersuchen am Bürgerhaus von Großhelmsdorf stattfinden.

Am 18. April 2022 ab 10:30 Uhr können die Ostereier gesucht werden. Dazu sind alle Kinder und Erwachsene eingeladen.

Wir Geflügelzüchter würden uns über eine rege Beteiligung freuen.

RGZV Großhelmsdorf

Termine des Walpernhainer Dorf- und Freizeitvereins e.V. für das Jahr 2022

14.04.2022	Osterwanderung
16.07.2022	Sommertanz
03.09.2022	Sportfest
24.09.2022	10. Walpernhainer Oktoberfest
12.11.2022	Nachtwanderung
03.12.2022	Walpernhainer Weihnachtsmarkt
31.12.2022	Silvesterveranstaltung

Alle Termine können nur stattfinden, wenn es die aktuelle Coronalage zulässt

Den aktuellen Stand finden Sie rechtzeitig auf unserer Internetseite

www.mein-walpernhain.de

René Schöniger

1. Vorsitzender

Walpernhainer Dorf- und Freizeitverein e.V.

Jagdgenossenschaft Wetzdorf

Einladung zur Hauptjahresversammlung im Jagdjahr 2021/2022



Hiermit laden wir alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Wetzdorf zu unserer Hauptjahresversammlung 2021/2022, am Freitag den **29.04.2022** um **18.00 Uhr** im Gasthof Rodegast in Wetzdorf ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Jagdvorsteher und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung der Versammlung sowie Vorlesen der Tagesordnung
2. Bericht des Vorstandes
3. Kassenbericht
4. Kassen-Prüfbericht
5. Entlastung des Vorstandes und Kassenführers
6. Antrag auf Verpachtung des Jagdbezirkes
7. Bericht der Jagdpächter
8. Diskussion
9. Schlusswort + gemeinsames Abendessen

An der Vollversammlung sind **ausschließlich Jagdgenossen** teilnahmeberechtigt, d.h. diejenigen Personen die bejagbare Flächen in der Gemarkung besitzen. Bei Verhinderung kann sich der Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie oder dessen Ehegatten, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen Bevollmächtigten, Volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörigen Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich.

Tony Schröder
Der Jagdvorsteher

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Graitschen-Grabsdorf



Die nichtöffentliche Versammlung der Jagdgenossenschaft Graitschen-Grabsdorf findet am **07.04.2022 um 19:00 Uhr** in Graitschen im Dorfgemeinschaftshaus statt. Alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk Graitschen-Grabsdorf gehören, und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, sind herzlich eingeladen.

Tagesordnung

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der anwesenden Mitgliederzahl (Stimmen) und der vertretenen Fläche sowie Verlesen der Tagesordnung,
2. Bericht des Jagdvorstehers
3. Bericht des Kassenwarts
4. Bericht des Jägers
5. Vorschlag bzw. Wahl eines neuen Mitglieds der Revisionskommission
6. Diskussion
7. Fototermin
8. Abendessen

Anmerkung:

Bei Verhinderung kann sich der Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie oder dessen Ehegatten, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten, volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörigen Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich.

der Vorstand

Preisskat in Großhelmsdorf

Am 05.03.2022 trafen sich die Skatfreunde zum 2. Spieltag um die Ortsmeisterschaft im FF-Schulungsraum.



Dabei ging die 1. Serie an:

Bernd Franz	mit 1368 Punkten
vor Kärst Brandl	mit 1247 Punkten
und Karsten Grimm	mit 1191 Punkten.

Die 2. Serie ging an:

Christian Anton	mit 1514 Punkten
vor Karsten Grimm	mit 1445 Punkten
und Bernd Franz	mit 1318 Punkten.

Tagessieger wurde:

Bernd Franz	mit 2686 Punkten
vor Christian Anton	mit 2660 Punkten
und Karsten Grimm	mit 2636 Punkten.

Schulnachrichten

Grundschule „Heinrich Heine“, Königshofen



Liebe Eltern,
wenn die Einschulung eines Kindes naht und der „Ernst des Lebens“ bald beginnt, ergeben sich immer viele Fragen. Deswegen laden wir Sie sehr herzlich zu einem unserer Elternabende in unsere Schule ein!

Schulanfänger 2022/2023:
22.03.2022, 18 Uhr

Schulanfänger 2023/2024:
05.04.2022, 18 Uhr

das Team der GS Königshofen

(es gilt die 3G-Regel)

Kirchliche Nachrichten

Evangelischer Pfarrbereich Schkölen-Osterfeld

Sonntag 20. März

09:00 Uhr Weickelsdorf
10:30 Uhr Zschorgula

Sonntag 27. März

09:00 Uhr Großgestewitz
10:30 Uhr Schkölen

Sonntag 3. April

09:00 Uhr Haardorf
10:30 Uhr Meyhen

Sonntag 10. April - Palmarum

09:00 Uhr Waldau
10:30 Uhr Osterfeld/Lissen

14. April - Gründonnerstag

16:30 Uhr Waldau
18:00 Uhr Goldschau
18:00 Uhr Schkölen Andacht mit Tischabendmahl

15. April - Karfreitag

09:00 Uhr Kleinhelmsdorf
10:30 Uhr Großgestewitz
15:00 Uhr Meyhen

16. April - Ostersonntag

19:00 Uhr Zschorgula

17. April - Ostersonntag

07:00 Uhr Schkölen mit gemeinsamem Frühstück
09:00 Uhr Löbitz
10:30 Uhr Weickelsdorf
10:30 Uhr Haardorf Musikalischer Gottesdienst / Ostern mit den Rainbow Gospels Frau Mahler
14:00 Uhr Osterfeld/Lutherkirche

Aktuelle Informationen zu den Gottesdiensten finden Sie auf der Homepage des Pfarrbereiches:
www.kirche-schkoelen-osterfeld.de

Kontakt:

Pfarramt Schkölen | **Pfarrerin Constanze Lenski**
Sprechzeiten: Di 09-11 Uhr und nach Vereinbarung
Markt 7, 07619 Schkölen | Tel: 036694 - 20 513 | 0162/4924118
email@kirche-schkoelen.de | www.kirche-schkoelen-osterfeld.de

Gemeindebüro | Frau Peters

Sprechzeit: Di 15.00 - 17.00 Uhr | Do 09.00 - 11.00 Uhr
buero@kirche-schkoelen.de

Friedhofsverwaltung Schkölen und Zschorgula | Frau Korell

Sprechzeit: Di 09:30 - 11:30 Uhr
Markt 7, 07619 Schkölen | Tel: 036694 - 20 513
friedhof@kirche-schkoelen.de

Ev. Kindergarten Schkölen

Alfred-Kästner-Str. 5; Tel. 036694 - 22 22 3

Evangelische Kirchgemeinde Wetzdorf**Kontakt:**

Pfarramt Dorndorf-Stednitz, Bürgelsche Str. 10,
07774 Dornburg-Camburg
Pfarrer Peter Oberthür, Pfarrer Philipp Gloge Tel. 036427 - 22469
Büro: Angelika Böhm Di. + Do. 9 - 13 Uhr / Do. 16 - 18 Uhr
ev.pfarramt.dorndorf@freenet.de

Gottesdienste**Sonntag, 03.04.2022**

Wetzdorf 09.00 Uhr Gottesdienst
C. Hertzsch

Karfreitag, 15.04.2022

Wetzdorf 10.00 Uhr Abendmahlsgottesdienst für alle
Gemeinden des Kirchspiels
Pfarrer Gloge

Sonabend, 16.04.2022

Poppendorf 18.00 Uhr Taufgottesdienst
Pfarrer Gloge

Ostersonntag, 17.04.2022

Wetzdorf 10.30 Uhr Gottesdienst
C. Hertzsch

Sonstige Veranstaltungen**Wetzdorf**

Die Spinnstube lädt alle, die sich für Hand- und Bastelarbeiten interessieren und zu Gesprächen über dies und das zusammenkommen wollen. Wir treffen uns vierzehntäglich mittwochs um 16 Uhr im Wetzdorfer Pfarrhaus.

Die nächsten Termine: 30. März, 13. und 27. April 2022.

Der **Posaunenchor Wetzdorf** trifft sich zu seinen Übungsstunden in kleinen Gruppen jeweils dienstags um 19 Uhr.

Christenlehre

Die Christenlehre für die Kinder der Kirchgemeinde Wetzdorf findet gemeinsam mit den Frauenprießnitzer Kindern im Pfarrhaus Frauenprießnitz statt. Die nächsten Termine: 23. März, 4. und 18. Mai. Bei Ausfall wird sich Pfarrer Gloge bei den Eltern per E-Mail melden. Die Kinder müssen bitte zu JEDEM Treffen ihren Testnachweis aus der Schule mitbringen.

(Vor)Konfirmanden

Für die Konfirmanden ist bis zur Konfirmation folgendes geplant:
- Do. 31.3. und Do. 28.4. Vorbereitung auf den Vorstellungsgottesdienst in Eckolstädt 17 bis 18.30 Uhr im Pfarrhaus Eckolstädt
Bitte zu JEDEM Treffen an den Testnachweis aus der Schule denken!

Alle Termine sind unter Vorbehalt und abhängig von der aktuellen Lage zu sehen.

Katholische Pfarrgemeinde Eisenberg

Am Friedenspark, 07607 Eisenberg

19.03.2022 - 16.04.2022

Die Gottesdienste finden weiterhin unter besonderen Auflagen statt.

Bitte achten Sie auf den Mindestabstand und tragen Sie eine Mund-Nasen-Bedeckung.

Palmsonntag, 10.04.2022	10:30	Familiengottesdienst
Gründonnerstag, 14.04.2022	19:00	Feier vom letzten Abendmahl
Karsamstag, 16.04.2022	21:00	Feier der Osternacht
Ostermontag, 18.04.2022	10:30	Hl. Messe

Weitere Informationen

www.kath-kirche-gera.de

Kontakt

Pfarrer Bertram Wolf
07546 Gera, Kleiststr. 7
Tel. 0365/26461
E-Mail: info@kath-kirche-gera.de

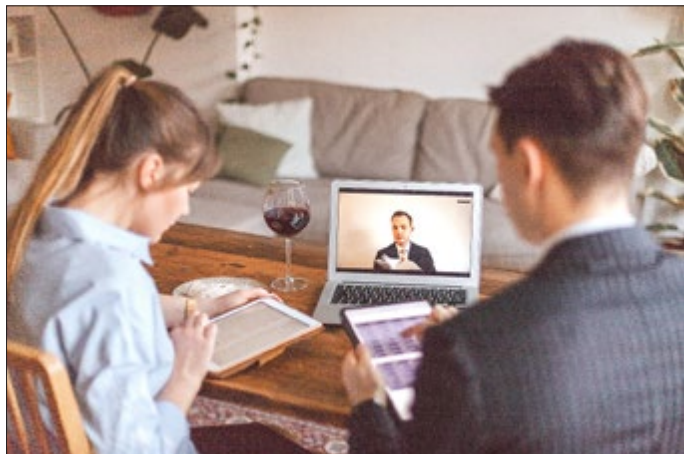
Jehovas Zeugen**Erinnerung an Jesu Tod**

Am Freitag, den 15. April 2022 gedenken Jehovas Zeugen auf der ganzen Welt des Todes Jesu. Jeder in der Region Eisenberg und Umgebung ist eingeladen, an dieser Veranstaltung kostenlos per Videokonferenz teilzunehmen.

Jedes Jahr gedenken Jehovas Zeugen auf der ganzen Welt des Todes Jesu. Das tun sie gemäß dem Vorbild der ersten Christen genau an dem Abend, an dem Jesus mit seinen Aposteln das Passah feierte. Es ging in die Geschichte als „das letzte Abendmahl“ ein. Im Mittelpunkt dieses besonderen Gedenkgottesdienstes am Freitag, den 15. April 2022 um 20:00 Uhr steht die Dankbarkeit für das Leben und Sterben Jesu und was das für jeden einzelnen Menschen bedeutet. Im vergangenen Jahr nahmen weltweit über 21,3 Millionen Besucher an dieser denkwürdigen Feier digital teil.

In Eisenberg und Umgebung laden Jehovas Zeugen in den nächsten Tagen und Wochen viele Einwohner per Brief auch zu einem anderen besonderen biblischen Vortrag am 03.04.2022 um 09:30 Uhr ein. Dieser hat das aktuelle Thema „Echte Hoffnung - wo zu finden?“.

Aufgrund der anhaltenden Covid-19-Pandemie finden diese beiden besonderen Gottesdienste per Videokonferenz statt. Wer eine oder beide Veranstaltungen digital besuchen möchte, kann einen Zugang über die Kontakttelefonnummer 036604-30128. Die Teilnahme ist kostenlos. Es finden keine Sammlungen oder Spendenaufrufe statt.



Der wichtigste Feiertag von Jehovas Zeugen findet auch dieses Jahr digital statt (Foto: JZ)

Sonstiges

Unsere Kursauswahl für Sie!



Hermsdorf:

- **Die Bullet-Journal-Methode**, ab Mo., 24.04., 14:00, 17:00
- **Freies kreatives Malen**, ab Di., 15.03., 19:00
- **Fuchsien ziehen und überwintern**, am Mi., 20.04., 17:00 und Mi., 13.07., 16:00
- **Geocaching**, ab Do., 05.05., 17:00 - Sa., 07.05.
- **Erbrecht**, am Mi., 04.05., 18:00
- **Vorsorgevollmacht, Patienten- und Betreuungsverfügung**, am Mi., 11.05., 18:00
- **Vereinsrecht**, am Mi., 18.05., 18:00
- **Deutsch als Fremdsprache**: Anfänger: ab Di., 05.04., 8:00; mit Vorkenntnissen: Do., 19:30; **Englisch**: Grundkurse mit Vorkenntnissen: Mo., 16:00 sowie Do., 18:00; Mittelstufe: ab Di., 22.03., 18:00 // **Französisch für Anfänger**: ab Mi., 07.04., 17:00 // **Spanisch - Auffrischung**: Fr., 17:00; **Tschechisch - Auffrischung**: ab Do., 31.03., 17:45
- **Die Wirbelsäule stärken 50+/Sen.**, montags 08:30-9:30
- **Progressive Muskelentspannung** erlernen u. üben, Di. 22.03., 16:00-17:00, 7 VA
- **Tag der Achtsamkeit & Meditation** „Spezialworkshop“ zum Thema Entspannung, am Sa., 12.03., 10:30-15:30, (weitere WS monatlich geplant)
- **Laptop/PC für Einsteiger**: ab Mi., 06.04., 14:00
- **Laptop/PC für Fortgeschrittene**: ab Mi., 06.04., 17:00
- **Smartphone für Fortgeschrittene**: ab 24.03., 13:00

Weißborn:

- **Zumba @ Gold/Sen.**, mittwochs, 17:00-17:45
- **Zumba @**, mittwochs 18:00-19:00

Eisenberg:

- **Die Wirbelsäule stärken 50+/Sen.**, mittwochs 9:30-10:30
- **Yoga „achtsam & sanft“**, dienstags 10:30-11:30
- **Smartphone/Tablet: Smartphone für Anfänger- NEU** - ab 24.03., 9:30

Weitere Informationen: www.vhs-saale-holzland-kreis.de, info@shk.vhs-th.de, Tel. 036601 55472411 und 55472412

Wir suchen dringend Kursleitende, u. a. für Arabisch, Italienisch, Englisch, Yoga, Pilates, Wirbelsäulengymnastik, Herz-Kreislauf-Training, Wassergymnastik, Bauch-Beine-Po, Schwimmen lernen für Erwachsene, Tanzen, sowie in Eisenberg für Zumba und Englisch.

Informieren Sie sich bitte über unsere aktuellen Hygienevorschriften.



Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@witlich-langwiesen.de



Impressum

Amtsblatt der VG „Heide-land-Elstertal-Schkölen“
Herausgeber: VG „Heide-land-Elstertal-Schkölen“ **Verlag und Druck:** LINUS WITLICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@witlich-langwiesen.de, www.witlich.de, Tel. 036 77 / 20 50 - 0, Fax 036 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für amtlichen Teil:** Herr Bierbrauer, Gemeinschaftsvorsitzender und die Bürgermeister der 6 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft und der Stadt Schkölen **Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:** LINUS WITLICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Carsten Stein, erreichbar unter Tel.: 0173 / 2923797, E-Mail: c.stein@witlich-langwiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,75 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWST.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.